



2. Nachtrag

zur

Vereinbarung zur vertragsärztlichen Vergütung in Thüringen mit Wirkung für das Jahr 2021

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen
vertreten durch die 1. Vorsitzende des Vorstandes
Frau Dr. med. Annette Rommel
(im Folgenden „KVT“ genannt)

und

den Landesverbänden der Krankenkassen

- AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch
Herrn Wolfgang Karger,
- BKK Landesverband Mitte,
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,
- IKK classic,
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG),
als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt/Main

und

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen

Mit dem 2. Nachtrag zur Vereinbarung zur vertragsärztlichen Vergütung in Thüringen mit Wirkung für das Jahr 2021 setzen die Vereinbarungspartner die Beschlüsse des Bewertungsausschusses (BA), des Erweiterten Bewertungsausschusses (EBA) sowie eine Vereinbarung zur Abrechnung der Erstbefüllung der elektronischen Patientenakte um, welche nach Abschluss der Vereinbarung inklusive des 1. Nachtrages festgesetzt wurden.

- Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 wurde im Zusammenhang mit der Erstbefüllung der elektronischen Patientenakte zwischen dem GKV-Spitzenverband und der KBV, der Deutschen Krankenhausgesellschaft sowie der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung eine Vereinbarung mit entsprechenden Abrechnungsvoraussetzungen und -verfahren geschlossen.
- Mit Wirkung zum 1. Juli 2021 wurde die Aufnahme neuer Leistungen im Zusammenhang mit der Fachinformation zu Kanuma[®], einer Enzymersatztherapie mit Sebelipase alfa, nach der GOP 32481 in den Abschnitt 32.3.5 des EBM sowie der GOP 02102 in den Abschnitt 2.1 des EBM beschlossen (562. Sitzung).
- Mit Wirkung zum 1. Juli 2021 wurde, im Zusammenhang mit der Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen oder Keimzellgewebe gemäß Richtlinie zur Kryokonservierung (Kryo-RL), die Aufnahme der neuen Abschnitte 8.6 und 40.12 in den EBM beschlossen (562. Sitzung i. V. m. 570. Sitzung).
- Mit Wirkung zum 1. Juli 2021 wurde die Aufnahme neuer Leistungen im Zusammenhang mit biomarkerbasierten Tests bei Patientinnen mit primärem Mammakarzinom nach den GOPen 19503 bis 19505 in den Abschnitt 19.4.5 des EBM beschlossen (562. Sitzung).
- Mit Wirkung für die Quartale 3/2021 bis 2/2022 wurde die Finanzierungsempfehlung im Zusammenhang mit der Anpassung des EBM zum Einsatz von Diagnostika zur schnellen und zur qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie konkretisiert und sowohl eine basiswirksame als auch eine nicht basiswirksame Anpassung der Behandlungsbedarfe beschlossen (563. Sitzung).
- Mit Wirkung zum 1. Juli 2021 wurde die Aufnahme neuer Leistungen im Zusammenhang mit der Abbildung der interstitiellen Low-Dose-Rate-Brachytherapie (LDR-Brachytherapie) mit permanenter Seed-Implantation zur Behandlung von Patienten mit lokal begrenztem Prostatakarzinom nach den GOPen 25335 und 25336 in den Abschnitt 25.3.3 des EBM beschlossen. In diesem Zusammenhang wurde festgelegt, dass die Sachkosten für die Seeds (implantierte Strahlenquellen) und Implantationsnadeln gemäß 7.3 und 7.4 der Allgemeinen Bestimmungen EBM gesondert abrechenbar sind (566. Sitzung).
- Mit Wirkung für das 3. Quartal 2021 wurde im Zusammenhang mit dem Wegfall des Versands durch Post-, Boten- oder Kurierdienste aufgrund der Übermittlung elektronischer Briefe eine nicht basiswirksame Anpassung des Behandlungsbedarfs beschlossen (568. Sitzung i. V. m. 482. Sitzung).
- Mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 wurde die Aufnahme neuer Leistungen im Zusammenhang mit der Anpassung der Richtlinie über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie) nach den GOPen 35163 bis 35169 und 35173 bis 35179 in den Abschnitt 35.1 des EBM sowie die Anpassung der Anmerkungen zu den GOPen 01410 und 01413 im Zusammenhang mit probatorischen Sitzungen im Krankenhaus im Abschnitt 1.4 des EBM beschlossen (567. Sitzung).
- Mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 wurde die Aufnahme der neuen Leistungen im Zusammenhang mit der Therapie mit Unterkieferprotrusionsschienen bei Schlafapnoe nach den GOPen 30902 und 30905 in den Abschnitt 30.9 des EBM sowie in diesem Zusammenhang die Anpassung der GOPen 30900 und 30901 beschlossen (567. Sitzung).
- Mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 wurde die Aufnahme einer neuen Leistung im Zusammenhang mit biomarkerbasierten Tests bei Patientinnen mit primärem Mammakarzinom nach der GOP 19506 in den Abschnitt 19.4.5 des EBM beschlossen.

In Umsetzung dessen schließen die Vereinbarungspartner folgenden 2. Nachtrag zur Vereinbarung zur vertragsärztlichen Vergütung in Thüringen mit Wirkung für das Jahr 2021:

- I. In Teil 3 § 2 Abs. 1 wird Sublit. be) mit Wirkung zum 1. Juli 2021 wie folgt neu gefasst:
„um 735.974 Punkte je Quartal (für das 1. und 2. Quartal 2021) sowie um 684.594 Punkte je Quartal (ab dem 3. Quartal 2021) im Zusammenhang mit der Anpassung des EBM zum Einsatz von Diagnostika zur schnellen und zur qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie gemäß der Beschlüsse des BA in seiner 504. sowie seiner 563. Sitzung,“
- II. In Teil 3 § 2 wird Abs. 2a mit Wirkung zum 1. Juli 2021 wie folgt neu gefasst:
„Zur Umsetzung der Finanzierungsempfehlungen gemäß dem Beschluss des EBA in seiner 54. Sitzung i. V. m. den Beschlüssen des BA in seiner 504. sowie seiner 563. Sitzung im Zusammenhang mit der Anpassung des EBM zum Einsatz von Diagnostika zur schnellen und qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie wird die gemäß § 2 ermittelte MGV nicht basiswirksam um 40.395 Euro je Quartal (für das 1 und 2. Quartal 2021) sowie um 38.121 Euro je Quartal (ab dem 3. Quartal 2021) abgesenkt. Die Aufteilung auf die Krankenkassen erfolgt nach den jeweiligen Leistungsbedarfsanteilen gemäß Nummer 2.2.2 des Beschlusses des BA in seiner 383. Sitzung, zuletzt geändert durch den Beschluss des BA in seiner 526. Sitzung, zu Vorgaben für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte und der Anteile der einzelnen Krankenkassen oder in entsprechenden Folgebeschlüssen.“
- III. In Teil 3 wird in § 2 nach Abs. 2a folgender Abs. 2b neu eingefügt:
„Zur Umsetzung der Finanzierungsempfehlungen gemäß dem Beschluss des BA in seiner 568. Sitzung i. V. m. dem Beschluss des BA in seiner 482. Sitzung im Zusammenhang mit dem Wegfall des Versands durch Post-, Boten- oder Kurierdienste aufgrund der Übermittlung elektronischer Briefe wird die gemäß § 2 ermittelte MGV im 3. Quartal 2021 nicht basiswirksam um 24 Euro abgesenkt. Die Aufteilung auf die Krankenkassen erfolgt nach den jeweiligen Leistungsbedarfsanteilen gemäß Nummer 2.2.2 des Beschlusses des BA in seiner 383. Sitzung, zuletzt geändert durch den Beschluss des BA in seiner 526. Sitzung, zu Vorgaben für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte und der Anteile der einzelnen Krankenkassen oder in entsprechenden Folgebeschlüssen.“
- IV. In Teil 3 werden in § 8 mit Wirkung zum 1. Juli 2021 folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Die Bezeichnung des Paragraphen wird wie folgt neu gefasst:
„§ 8 Honorarkürzungen nach §§ 95d und 291b Abs. 5 sowie 341 Abs. 6 SGB V“
 - b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 neu angefügt:
„Honorarkürzungen nach § 341 Abs. 6 SGB V wegen des fehlenden Nachweises der für den Zugriff auf die elektronische Patientenakte erforderlichen Komponenten und Dienste sind anteilig für Leistungen der Anlage 2 an die Krankenkassen zurückzuzahlen. Die KVT ermittelt die betreffenden Honorarkürzungen je Krankenkasse aus den Abrechnungen des zu kürzenden Zeitraums. Die Rückzahlung an die Krankenkassen erfolgt mit der nächstmöglichen Quartalsabrechnung. Der Ausweis erfolgt im Formblatt 3, Kontenart 400, Vorgang 143. Sofern die Honorarkürzungen nach Abschluss der jeweiligen Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahren nicht bestands- bzw. rechtskräftig geworden sind, erfolgt automatisch eine Verrechnung im Formblatt 3 im vorgenannten Vorgang.“
- V. Die Anlage 1 (Berechnung des kassenspezifischen Aufsatzwertes sowie der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung je Quartal 2021) wird mit Wirkung zum 1. Juli 2021 neu gefasst (siehe Anlage).

VI. In der Anlage 2 (Leistungen des EBM außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung) werden im Abs. 1 nachfolgende Nummern wie folgt neu gefasst:

„45	Videosprechstunde	GOP 01442, 01444 und 01450 GOP 01451 (bis 30.09.2021)
67	Beobachtung und Betreuung eines Kranken bei der Gabe von Velmanase alfa oder ab 01.07.2021 Sebelipase alfa	GOP 01514
69	Biomarkerbasierte Tests bei Patientinnen mit primärem Mammakarzinom	GOP 08347, 13507, 19501 und 19502 GOP 19503 bis 19505 (ab 01.07.2021) GOP 19506 (ab 01.10.2021)
84	Zusatzpauschalen und Pseudo-GOP im Zusammenhang mit der elektronischen Patientenakte	GOP 01431 und 01647 sowie Pseudo-GOP 88270“

und die nachfolgenden Nummern wie folgt ergänzt:

„87	Nachweis von Anti-Drug-Antikörpern gem. Fachinformation eines Arzneimittels mit dem Wirkstoff Sebelipase alfa	GOP 32481 (ab 01.07.2021)
88	Infusionstherapie mit Sebelipase alfa	GOP 02102 (ab 01.07.2021)
89	Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen oder Keimzellgewebe gemäß Kryo-RL	Abschnitte 8.6 und 40.12 (ab 01.07.2021) sowie GOP 01510K bis 01512K, 02100K, 02341K, 05310K, 05330K, 05340K, 05341K, 05350K, 08575K, 31272K, 31503K, 31600K, 31608K, 31609K, 31822K, 32575K, 32614K, 32618K, 32660K, 32781K, 33043K, 33044K, 33064K, 33090K, 36272K, 36503K und 36822K (ab 01.07.2021)
90	LDR-Brachytherapie	GOP 25335 und 25336 (ab 01.07.2021)
91	Probatorische Sitzungen im Gruppensetting der in § 87b Abs. 2 Satz 4 SGB V genannten Arztgruppen sowie Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung und Probatorische Sitzungen im Krankenhaus aller Arztgruppen	GOP 35163 bis 35169 (ab 01.10.2021) sowie GOP 35173 bis 35179 (ab 01.10.2021) und GOP 01410K und 01413K (ab 01.10.2021)
92	Kardiorespiratorische Polygraphie im Rahmen einer Therapie mittels einer Unterkieferprotrusionsschiene	GOP 30900U und 30901U (ab 01.10.2021)
93	Zweitlinientherapie mittels Unterkieferprotrusionsschiene bei obstruktiver Schlafapnoe	GOP 30902 und 30905 (ab 01.10.2021)“

VII. Die Anlage 3 (Kassenartenübergreifende regionale Sondervereinbarungen) wird wie folgt geändert:

- a) Mit Wirkung zum 01.10.2021 wird die Pauschale für Sachkosten Prostaglandin (für Gynäkologie) von 2,00 € auf 5,95 € (Abr.-Nr. 99273) erhöht.
- b) In Abs. 2 wird am Ende des 10. Anstriches der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Anstrich angefügt:
 - „- Sachkosten für die Seeds (implantierte Strahlenquellen) und Implantationsnadeln im Zusammenhang mit der interstitiellen Low-Dose-Rate-Brachytherapie (LDR-Brachytherapie) mit permanenter Seed-Implantation zur Behandlung von Patienten mit lokal begrenztem Prostatakarzinom.“

Weimar, Dresden, Erfurt, Kassel, Frankfurt/Main, den 13.12.2021

gez. Dr. med. Annette Rommel
1. Vorsitzende des Vorstandes der
Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

gez. AOK PLUS

gez. BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Thüringen

gez. IKK classic

gez. Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten
und Gartenbau (SVLFG),
als Landwirtschaftliche Krankenkasse

gez. KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Frankfurt/Main

gez. Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen

Anlage

Anlage 1 – Berechnung des kassenspezifischen Aufsatzwertes sowie der morbiditätsbedingten
Gesamtvergütung je Quartal 2021

Quartal:
Krankenkasse:
VKNR:

Summe GKV	Summe VKNR
-----------	------------

Berechnung des basiswirksam vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarfs (BB) im Vorjahresquartal (2.2.1)

[1]	basiswirksam vereinbarter und um die Selektivverträge bereinigter BB			
[2]	Erhöhung aufgrund der Höherbewertung der GOP 26310 und 26313 EBM gem. BA-Beschluss in seiner 455. Sitzung		bis 1/21	
[3]	Erhöhung um den zu erwarteten Mehrbedarf für die GOP 04417 und 13577 EBM gem. BA-Beschluss in seiner 506. Sitzung		bis 2/21	
[4]	Erhöhung um den zu erwarteten Mehrbedarf für die GOP 40460, 40461 und 40462 EBM gem. BA-Beschluss in seiner 509. Sitzung		bis 2/21	
[5]	Erhöhung um den zu erwartenden Mehrbedarf für die GOP 13691 und 13692 EBM gem. BA-Beschluss in seiner 511. Sitzung		bis 3/21	
[6]	Bereinigung um den zu erwarteten Minderbedarf für die GOP 04511, 08311 EBM (außer Suffices T), 08334, 09315, 09317, 13260, 13400, 13401, 13402, 13662, 26310 (außer Suffices T), 26311 (außer Suffices T) und 30601 EBM gem. BA-Beschluss in seiner 509. Sitzung		bis 2/21	
[7]	Erhöhung um den erwarteten Mehrbedarf aufgrund des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts für die GOP des Kap. 11.4 EBM gem. BA-Beschluss in seiner 547. Sitzung			
[8]	Ausgangsgröße für weitere Ermittlung der kassenspez. Anteile	$[8] = [1]+[2]+[3]+[4]+[5]-[6]+[7]$		
[9]	Erhöhung aufgrund der Aufnahme der GOP 01823 und 01824 EBM und der Ausweitung der Leistungsmengen der GOP 01700, 01701 und 01840 EBM sowie der Kostenpauschalen nach GOP 40100 EBM gem. BA-Beschluss in seiner 455. Sitzung		bis 1/21	
[10]	Erhöhung um die Leistungsmengen bei Laboruntersuchung der GOP 32480 und 32557 EBM gem. BA-Beschluss in seiner 433. Sitzung		ab 2/21	
[11]	Erhöhung um die Leistungsmengen beim Einsatz von Diagnostika zur schnellen und zur qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie der GOP 32459, 32774 und 32775 EBM gem. eBA-Beschluss in seiner 54. Sitzung		ab 3/21	
[12]	Bereinigung im Zusammenhang mit dem Wegfall des Versands durch Post-, Boten- oder Kurierdienste aufgrund der Übermittlung elektronischer Briefe gem. BA-Beschluss in seiner 480. Sitzung		bis 2/23	
[13]	basiswirksame Bereinigung im Zusammenhang mit der Aufnahme von GOP mit dem Einsatz von Diagnostika zur schnellen und zur qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie gem. BA-Beschluss in seiner 504. und 563. Sitzung		bis 2/22	
[14]	Bereinigung um die Leistungsmengen der präanästesiologischen Untersuchung bei zahnärztlichen Leistungen der GOP 05310 EBM für bereichseigene Ärzte			
[15]	Differenzbereinigungsmenge ASV			
[16]	Bereinigungsvolumen aufgrund Bereinigungsverzicht			
[17]	festgestellter BB	$[17] = [8]+[9]+[10]+[11]-[12]-[13]-[14]-[15]+[16]$		
[18]	basiswirksame Anpassung des BB im Zusammenhang mit der Behebung des Kassenwechsellereffekts gem. BA-Beschluss in seiner 513. Sitzung (-0,0491%)	$[18] = [17] \cdot -0,000491$		
[19]	angepasster BB	$[19] = [17]+[18]$		

Berechnung des kassenspezifischen Anteils am vereinbarten, bereinigten BB im Vorjahresquartal (2.2.2)

[20]	abgerechneter LB in Abgrenzung der MGV des Abrechnungsquartals (incl. Korrekturen, aber ohne Berücksichtigung geschlossener KK)			
[21]	kassenspezifischer prozentualer Anteil	$[21] = [20]/GKV[20]$		

Quartal:

Krankenkasse:

VKNR:

Summe GKV	Summe VKNR
-----------	------------

Berechnung des kassenspezifischen Aufsatzwertes des bereinigten BB im Abrechnungsquartal (2.2.3)

[22]	aufgeteilter BB	$[22] = \text{GKV}[19] \cdot [21]$		
[23]	Erhöhung um das ermittelte und vorliegende vorauss. Bereinigungsvolumen aufgrund des Bereinigungsverzichts			
[24]	kassenspezifische Versichertenzahlen im Vorjahresquartal			
[25]	kassenspezifische Versichertenzahlen im Abrechnungsquartal			
[25a]	davon entfallene Versichertenzahlen im Abrechnungsquartal je fusionierende Krankenkasse			
[26]	Erhöhung aufgrund der Neufassung des Kap. 25 EBM gem. BA-Beschluss in seiner 513. Sitzung			bis 4/22
[27]	kassenspezifischer Aufsatzwert des bereinigten BB	$[27] = \frac{([22]+[23])}{[24] \cdot [25]+[26]}$		

Verwendung des kassenspezifischen Aufsatzwertes des bereinigten BB im Abrechnungsquartal (2.2.4)

[28]	kassenspezifischer Aufsatzwert des bereinigten BB	$[28] = [27]$		
[29]	zuzügl. Veränderungsrate der Morbiditätsstruktur in Thüringen nach § 87a Abs. 4 SGB V (0,5430%)	$[29] = [28] \cdot 0,005430$		
[30]	zuzügl. aktualisierte vertragsübergreifende Gesamtbereinigungsmenge multipliziert mit der Differenz der Versichertenzahl vom Abrechnungs- zum Vorjahresquartal			
[31]	abzügl. Differenzbereinigung Neueinschreiber und Rückkehrer für die gültigen Selektivverträge			
[32]	weiterentwickelter kassenspezifischer Aufsatzwert des bereinigten BB	$[32] = [28]+[29]+[30]-[31]$		

Berechnung der kassenspezifischen MGV unter Berücksichtigung von nicht basiswirksamen Bereinigungen

[33]	kassenspezifische MGV berechnet mit PW 11,1244 Cent	$[33] = [32] \cdot 0,111244$		
[34]	nicht basiswirksame Bereinigung im Zusammenhang mit der Aufnahme von GOP mit dem Einsatz von Diagnostika zur schnellen und zur qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie gem. BA-Beschluss in seiner 504. und 563. Sitzung	$[34] = \text{Wert gem. Legende} \cdot [21]$		bis 2/22
[35]	nicht basiswirksame Bereinigung im Zusammenhang mit dem Wegfall des Versands durch Post-, Boten- oder Kurierdienste aufgrund der Übermittlung elektronischer Briefe gem. BA-Beschluss in seiner 568. Sitzung	$[35] = \text{Wert gem. Legende} \cdot [21]$		für 3/21
[36]	korrigierte kassenspezifische MGV	$[36] = [33]-[34]-[35]$		

Legende:

[1]	basiswirksam vereinbarter und um die Selektivverträge bereinigter BB	BB_von KV (entspr. Satzart „KASSRG87aMGV_SUM“); bei Verwendung von Korrekturwerten erfolgt im Vorfeld Abstimmung mit LV der KK
[2]	Erhöhung aufgrund der Höherbewertung der GOP 26310 und 26313 EBM gem. BA-Beschluss in seiner 455. Sitzung	der Erhöhungsbetrag ergibt sich für das 1. Quartal 2021 durch Multiplikation von 306 Punkten mit der Häufigkeit der GOP 26310 incl. Suffices und durch Multiplikation von 31 Punkten mit der Häufigkeit der GOP 26313 incl. Suffices des Vorjahresquartals sowie der KV-spez. Abstaffelungsquote
[3]	Erhöhung um den zu erwarteten Mehrbedarf für die GOP 04417 und 13577 EBM gem. BA-Beschluss in seiner 506. Sitzung	der Erhöhungsbetrag ergibt sich für das 1. und 2. Quartal 2021 durch Multiplikation der aufsummierten Häufigkeiten der GOP 04411, 04413, 04415, 13571, 13573 und 13575 einschließlich Suffices im jeweiligen Vorjahresquartal mit 40 Punkten
[4]	Erhöhung um den zu erwarteten Mehrbedarf für die GOP 40460, 40461 und 40462 EBM gem. BA-Beschluss in seiner 509. Sitzung	der Erhöhungsbetrag ergibt sich für das 1. und 2. Quartal 2021 für die - GOP 40460 durch Multiplikation der aufsummierten Häufigkeiten der GOP 08334, 13260, 13401, 13402 und 30601 einschließlich Suffices im jeweiligen Quartal des Jahres 2019 mit 7,26 € dividiert durch den reg. PW des Jahres 2021 - GOP 40461 durch Multiplikation der aufsummierten Häufigkeiten der GOP 04511, 08311 (außer Suffices T), 09315, 09317, 13400, 13662, 26310 (außer Suffices T) und 26311 (außer Suffices T) einschließlich Suffices im jeweiligen Quartal des Jahres 2019 mit 4,12 € dividiert durch den reg. PW des Jahres 2021 - GOP 40462 durch Multiplikation der aufsummierten Häufigkeiten der GOP 04511 und 13400 einschließlich Suffices im jeweiligen Quartal des Jahres 2019 mit 1,87 € dividiert durch den reg. PW des Jahres 2021
[5]	Erhöhung um den zu erwartenden Mehrbedarf für die GOP 13691 und 13692 EBM gem. BA-Beschluss in seiner 511. Sitzung	der Erhöhungsbetrag ergibt sich für für das 1. bis 3. Quartal 2021 durch Multiplikation der jeweiligen Differenzbetrages der alten und neuen Bewertung der GOP 13691 und 13692 einschließlich Suffices in Höhe von 2 Punkten mit der Häufigkeit der entspr. GOP des jeweiligen Quartals 2019
[6]	Bereinigung um den zu erwarteten Minderbedarf für die GOP 04511, 08311 EBM (außer Suffices T), 08334, 09315, 09317, 13260, 13400, 13401, 13402, 13662, 26310 (außer Suffices T), 26311 (außer Suffices T) und 30601 EBM gem. BA-Beschluss in seiner 509. Sitzung	aufgrund des zu erwarteten Minderbedarfs erfolgt für das 1. und 2. Quartal 2021 durch Multiplikation des jeweiligen Differenzbetrages der alten und neuen Bewertung der GOP 04511, 08311 (außer Suffices T), 08334, 09315, 09317, 13260, 13400, 13401, 13402, 13662, 26310 (außer Suffices T), 26311 (außer Suffices T) und 30601 jeweils einschließlich Suffices mit der Häufigkeit der entsprechenden GOP im jeweiligen Quartal des Jahres 2019 eine Absenkung
[7]	Erhöhung um den erwarteten Mehrbedarf aufgrund des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts für die GOP des Kap. 11.4 EBM gem. BA-Beschluss in seiner 547. Sitzung	der Erhöhungsbetrag je Quartal 2021 in Höhe von 2.721.763 Punkten ergibt sich aufgrund des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts für die GOP des Kap. 11.4 EBM gem. BA-Beschluss in seiner 547. Sitzung
[9]	Erhöhung aufgrund der Aufnahme der GOP 01823 und 01824 EBM und der Ausweitung der Leistungsmengen der GOP 01700, 01701 und 01840 EBM sowie der Kostenpauschalen nach GOP 40100 EBM gem. BA-Beschluss in seiner 455. Sitzung	aufgrund Neuaufnahme und Ausweitung von Leistungsbewertungen wird der BB für das 1. Quartal 2021 um 1.247.000 Punkte erhöht
[10]	Erhöhung um die Leistungsmengen bei Laboruntersuchung der GOP 32480 und 32557 EBM gem. BA-Beschluss in seiner 433. Sitzung	aufgrund der Wiederaufnahme der Leistungsmengen der Laboruntersuchung auf Antikörper gegen Velmanase alfa (GOP 32480) und der Laboruntersuchung vor Therapie mit Daratumumab (GOP 32557) wird der BB ab dem 2. Quartal 2021 mit den entsprechenden GOP des Vorjahresquartals unter Anwendung der KV-spez. Abstaffelungsquote von eins erhöht
[11]	Erhöhung um die Leistungsmengen beim Einsatz von Diagnostika zur schnellen und zur qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie der GOP 32459, 32774 und 32775 EBM gem. eBA-Beschluss in seiner 54. Sitzung	aufgrund der Wiederaufnahme der Leistungsmengen beim Einsatz von Diagnostika zur schnellen und zur qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie (GOP 32459, 32774 und 32775) wird der BB ab dem 3. Quartal 2021 mit den entsprechenden GOP des Vorjahresquartals unter Anwendung der KV-spez. Abstaffelungsquote von eins erhöht
[12]	Bereinigung im Zusammenhang mit dem Wegfall des Versands durch Post-, Boten- oder Kurierdienste aufgrund der Übermittlung elektronischer Briefe gem. BA-Beschluss in seiner 480. Sitzung	aufgrund des Wegfalls des Versands durch Post-, Boten- oder Kurierdienste durch Übermittlung elektronischer Briefe erfolgt eine Bereinigung des BB für die Quartale 1. und 2. Quartal 2021 von jeweils 1.932.000 Punkten sowie für die Quartale 3. und 4. Quartal 2021 von jeweils 801.000 Punkten
[13]	basiswirksame Bereinigung im Zusammenhang mit der Aufnahme von GOP mit dem Einsatz von Diagnostika zur schnellen und zur qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie gem. BA-Beschluss in seiner 504. und 563. Sitzung	aufgrund der Bereinigungen im Zusammenhang mit der Anpassung des EBM zum Einsatz von Diagnostika zur schnellen und zur qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie wird der BB wie folgt basiswirksam abgesenkt: - im 1. und 2. Quartal 2021 jeweils um 735.974 Punkte - im 3. und 4. Quartal 2021 jeweils um 684.594 Punkte
[14]	Bereinigung um die Leistungsmengen der präanästesiologischen Untersuchung bei zahnärztlichen Leistungen der GOP 05310 EBM für bereichseigene Ärzte	separate Daten nach Abstimmung zwischen KV und LV der KK (ggf. Berücksichtigung Fusionen)
[15]	Differenzbereinigungsmenge ASV	separate Daten nach Abstimmung zwischen KV und LV der KK (ggf. Berücksichtigung Fusionen)
[16]	Bereinigungsvolumen aufgrund Bereinigungsverzicht	separate Daten nach Abstimmung zwischen KV und LV der KK (ggf. Berücksichtigung Fusionen)
[20]	abgerechneter LB in Abgrenzung der MGV des Abrechnungsquartals (incl. Korrekturen, aber ohne Berücksichtigung geschlossener KK)	separate Daten nach Abstimmung zwischen KV und LV der KK (ggf. Berücksichtigung Fusionen)
[23]	Erhöhung um das ermittelte und vorliegende voraus. Bereinigungsvolumen aufgrund des Bereinigungsverzichts	separate Daten nach Abstimmung zwischen KV und LV der KK (ggf. Berücksichtigung Fusionen)

Legende:

[24]	kassenspezifische Versichertenzahlen im Vorjahresquartal	Vers_von KV (entspr. Satzart „KASSRG87aMGV_IK“); bei Verwendung von Korrekturwerten erfolgt im Vorfeld Abstimmung mit LV der KK
[25]	kassenspezifische Versichertenzahlen im Abrechnungsquartal	Versicherte, Wohnausländer und Betreute aus Satzart „ANZVER87a“
[25a]	davon entfallene Versichertenzahlen im Abrechnungsquartal je fusionierende Krankenkasse	der Ausweis erfolgt nur bei einer Fusion, die nicht vollumfänglich vollzogen wurde; Anzahl der Versicherten, Wohnausländer und Betreute aus Satzart ANZVER 87a
[26]	Erhöhung aufgrund der Neufassung des Kap. 25 EBM gem. BA-Beschluss in seiner 513. Sitzung	der Erhöhungsbetrag ergibt sich aus der Multiplikation der jeweiligen Leistungsbedarfsanteile je einzelne Krankenkasse des Kap. 25 (ohne die GOP 25228 bis 25230) und der GOP 40840 und 40841 im jeweiligen Quartal des Jahres 2019 mit 51.858.585 Punkten für 1/21, 50.193.825 Punkten für 2/21, 54.828.324 Punkten für 3/21 und 49.761.108 Punkten für 4/21
[30]	zuzügl. aktualisierte vertragsübergreifende Gesamtbereinigungsmenge multipliziert mit der Differenz der Versichertenzahl vom Abrechnungs- zum Vorjahresquartal	separate Daten nach Abstimmung zwischen KV und LV der KK (ggf. Berücksichtigung Fusionen)
[31]	abzügl. Differenzbereinigung Neueinschreiber und Rückkehrer für die gültigen Selektivverträge	separate Daten nach Abstimmung zwischen KV und LV der KK (ggf. Berücksichtigung Fusionen)
[33]	kassenspezifische MGV berechnet mit PW 11,1244 Cent	Hinweis: Wenn eine Fusion nicht voll umfänglich vollzogen wurde, dann bei der Berechnung der kassenspezifischen MGV den aufgeteilten BB (ist identisch für alle Fusionskassen) teilen durch die Summe der Versicherten aller Fusionskassen des entsprechenden Abrechnungsquartals und multiplizieren mit den Versicherten der jeweiligen Fusionskasse des entsprechenden Abrechnungsquartals unter Berücksichtigung weiterer Sachverhalte gem. den gültigen Beschlüssen. Anschließend sind die weiteren Berechnungsschritte analog der Vorgabe durchzuführen.
[34]	nicht basiswirksame Bereinigung im Zusammenhang mit der Aufnahme von GOP mit dem Einsatz von Diagnostika zur schnellen und zur qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie gem. BA-Beschluss in seiner 504. und 563. Sitzung	aufgrund der Bereinigungen im Zusammenhang mit der Anpassung des EBM zum Einsatz von Diagnostika zur schnellen und zur qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie erfolgte eine nicht basiswirksame Bereinigung unter Berücksichtigung der jeweiligen LB-Anteile je Krankenkasse gem. Nr. 2.2.2 des Verfahrens zur Ermittlung der Aufsatzwerte und der Anteile der einzelnen Krankenkassen: - im 1. und 2. Quartal 2021 jeweils um 40.395 € - im 3. und 4. Quartal 2021 jeweils um 38.121 €
[35]	nicht basiswirksame Bereinigung im Zusammenhang mit dem Wegfall des Versands durch Post-, Boten- oder Kurierdienste aufgrund der Übermittlung elektronischer Briefe gem. BA-Beschluss in seiner 568. Sitzung	aufgrund des Wegfalls des Versands durch Post-, Boten- oder Kurierdienste durch Übermittlung elektronischer Briefe erfolgte eine nicht basiswirksame Bereinigung unter Berücksichtigung der jeweiligen LB-Anteile je Krankenkasse gem. Nr. 2.2.2 des Verfahrens zur Ermittlung der Aufsatzwerte und der Anteile der einzelnen Krankenkassen: - im 3. Quartal 2021 um 24 €

- gelb gekennzeichnete Flächen werden nicht mit Werten hinterlegt

- der BB wird mit vier Stellen hinter dem Komma errechnet und mit einer Stelle hinter dem Komma kaufmännisch gerundet ausgegeben